

Einführung der Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für den schulpraktischen Teil des Praxissemesters

Folgende Neuerung im LABG 2009 betrifft alle Studierenden, die einen Zuweisungsbescheid erhalten haben den schulpraktischen Teil des Praxissemesters beginnen:

Gemäß dem Gesetz zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes, das am 20. April 2016 vom Landtag Nordrhein-Westfalen beschlossen wurde, ist **spätestens zum Beginn des Praxissemesters dem jeweiligen Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung (ZfsL) ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ) vorzulegen (§12 Abs. 4)**. Die Studierenden beantragen das erweiterte Führungszeugnis gemäß § 30 und § 30a des Bundeszentralregistergesetzes (für Personen im Rahmen der Kinder- und Jugendbetreuung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert am 21. Januar 2015.

Bitte unbedingt beachten:

Bei Nichtvorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ist die Teilnahme am schulpraktischen Teil des Praxissemesters nicht möglich!

Beantragung des Erweiterten Führungszeugnisses EFZ:

Das EFZ muss von jedem Studierenden, der am Praxissemester teilnehmen möchte, bei der zuständigen Meldebehörde beantragt werden. Für den Antrag ist die Vorlage eines **Anforderungsschreibens der betroffenen Institution** - im Fall des Praxissemesters koordiniert dies das jeweilige ZfsL - erforderlich.

Der Versand des Anforderungsschreibens des ZfsL, das die Studierenden zur Beantragung des EFZ bei den Meldebehörden vorlegen müssen, erfolgt automatisiert über PVP.

Für die Beantragung des EFZ sind folgende Schritte erforderlich:

1. Sie reichen die **Erklärung zur Zuweisung des Schulpraktikumsplatzes unterschrieben** bei der Geschäftsstelle des Zentralen Prüfungsausschusses - ISL per mail an lehrerbildung@uni-wuppertal.de ein.
2. **Dann wird Ihre Zuweisung in PVP finalisiert und Sie erhalten automatisch eine PVP-Nachricht des zuständigen ZfsL mit dem für Sie personalisierten Anforderungsschreiben für das EFZ.**
3. Das Anforderungsschreiben muss um einige persönliche Daten ergänzt und vollständig ausgefüllt ausgedruckt werden.
4. **Unter Vorlage des Anforderungsschreibens des ZfsL beantragen Sie das EFZ beim Einwohnermeldeamt.**
Die Informationen und das Formular zur Beantragung des EFZ finden Sie bei der für Sie zuständigen Meldebehörde. Die Kosten für das Führungszeugnis werden nicht erstattet.
5. Die Meldebehörde leitet das Führungszeugnis, das bis zum Beginn des Praxissemesters vorliegen muss, dem oben genannten Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung zu.
6. Der Eingang des EFZ wird von den ZfsL in PVP dokumentiert.